Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

GEMEINDERATSVORLAGE

zu TOP (6) der öffentlichen	**Amt** **Hauptamt**
zu TOP ( ) der nichtöffentlichen	**Aktenzeichen:** **022.19 062.3-Wa**
Sitzung am: **25. Oktober 2016**	**Datum:** **14. Oktober 2016**
Tagesordnungspunkt: Antrag von Gemeinderat Karl Schwegler auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat zum 31. Oktober 2016	

Gemeinderat Karl Schwegler hat mit Schreiben vom 07. Oktober 2016 (Eingang bei der Verwaltung am 14. Oktober 2016) beantragt, mit Wirkung zum 31. Oktober 2016 von seinem Gemeinderatsmandat entbunden zu werden und zu diesem Zeitpunkt aus dem Gremium auszuscheiden.

Nach § 16 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg kann ein ehrenamtlich tätiger Gemeinderat ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wann ein wichtiger Grund vorliegt wird von der Gemeindeordnung nicht abschließend geregelt. Ein wichtiger Grund kann dann angenommen werden, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Bürger die Übernahme oder die Weiterführung eines Ehrenamtes nicht zugemutet werden kann. Es werden die persönlichen, beruflichen und Familienverhältnisse, die bisherige Heranziehung zu ehrenamtlicher Tätigkeit, die sonstige Beteiligung am Gemeinschaftsleben (Parteien, Vereine usw.) den Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Verwaltung gegenüberzustellen sowie Art und Umfang der in Frage stehenden ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen sein. Es kommt bei der Beurteilung darauf an, ob die zeitliche Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit unzumutbar ist. In Würdigung aller Einzelumstände hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Muss einer der unter § 16 Absatz 1 Ziffern 1- 7 der GemO aufgeführten Tatbestände oder ein sonstiges Vorbringen als stichhaltig bejaht werden, muss der wichtige Grund anerkannt werden; die Entscheidung über einen wichtigen Grund nach den Ziffer 4, 5 und 7 lässt durchaus eine gewisse abwägende Beurteilung zu.

Als wichtiger Grund gilt gemäß § 16 Absatz 7 GemO, wenn der Bürger durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird/wäre. Hierunter fällt auch die Pflegebedürftigkeit von nahen Angehörigen, wie zum Beispiel der Eltern, wobei die Betreuung von alten und/oder kranken Menschen persönlich ausgeübt werden muss. Gemäß dem Antrag von Herrn Schwegler pflegt er seinen pflegebedürftigen Vater, so dass obiger Tatbestand als erfüllt angesehen werden kann.

...

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet nach §16 Absatz II GemO bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig kann in Würdigung der Gesamtumstände und auch der bisherigen Beteiligung als ehrenamtlicher Gemeinderat an den Gemeinderatssitzungen dem Gemeinderat als zuständiges Gremium nur vorgeschlagen werden, festzustellen, dass gem. § 16 GemO ein wichtiger Grund vorliegt und somit dem Antrag von Herrn Karl Schwegler auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat mit Wirkung zum 31. Oktober 2016 stattzugeben ist.

In der heutigen Sitzung des Gemeinderates ist zunächst Beschluss über den vorliegenden Antrag und somit über das Ausscheiden von Herrn Karl Schwegler zu fassen.

Anschließend an den heutigen Beschluss wird dann die Ersatzperson, die auf der Grundlage des Kommunalwahlergebnisses 2014 festgestellt worden ist, darüber informiert. Die Ersatzperson wird schriftlich über das Nachrücken in den Gemeinderat unterrichtet, wobei die Ersatzperson erklären muss, ob das Mandat angenommen wird bzw. ob aus Sicht der Ersatzperson evtl. Hinderungsgründe vorliegen.

Als nächste und letzte Ersatzpersonen wurde für den Wahlvorschlag der CDU für den Wohnbezirk 5, Binningen festgestellt:

1) Rothbauer, Michaela

In einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates, voraussichtlich am 22. November 2016, könnte dann die Ersatzperson verpflichtet werden, nachdem der Gemeinderat den Beschluss gefasst hat, dass gem. § 29 GemO für die Ersatzperson keine Hinderungsgründe vorliegen.

Markus Wannenmacher
Hauptamtsleiter

Rupert Metzler
Bürgermeister